EKAS-Richlinie: ASA Punkt 8 Mitwirkung

Gesetzliche Grundlage (ArG Art. 6 Abs. 3, VUV Art. 6a) Arbeitnehmende haben einen gesetzlichen Anspruch auf Mitwirkung bei Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Dies umfasst:

- Recht auf Information über Gefahren und Schutzmassnahmen
- Recht, Vorschläge zu Verbesserungen einzubringen
- Recht auf Anhörung bei Entscheidungen, die ihre Sicherheit betreffen
- Pflicht, erkannte Gefahren und Mängel zu melden

Betriebliche Umsetzung in der Drogerie Aufgrund der Betriebsgrösse (6 Mitarbeitende) wird das Mitwirkungsrecht direkt, persönlich und über etablierte Kommunikationsgefässe wahrgenommen:

1. **Täglicher Morgenaustausch:**
 - Kurzer Abgleich zu Tagesprioritäten, besonderen Arbeiten (z. B. aufwendige Labormischungen, Wareneingänge) und unmittelbaren Anliegen der Arbeitssicherheit.

2. **Abendsitzungen (2–3× pro Jahr):**
 - Besprechung betrieblicher Abläufe, Sicherheitsthemen, Schulungen (z. B. Umgang mit Chemikalien/Labor) und Feedback aus dem Team.

3. **Individual- und Qualifikationsgespräche:**
 - **Mitarbeitende (1× pro Jahr):** Standortbestimmung zu Arbeitsbedingungen, Belastung und Wohlbefinden am Arbeitsplatz.
 - **Lernende (2× pro Jahr):** Erhöhte Aufmerksamkeit bezüglich Ausbildungssicherheit, Jugendschutz, Überforderung und Lernfortschritt.

4. **Mängelmeldung & Vorschlagswesen:**
 - Erkannte Gefahren oder defekte Arbeitsmittel (z. B. Trittleiter, Laborgeräte) werden sofort im Tagesgeschäft an die Geschäftsleitung gemeldet und unbürokratisch behoben.

5. **Pflichten der Mitarbeitenden:**
 - Die Mitarbeitenden halten die Sicherheitsvorgaben ein, nutzen die vorgeschriebene PSA (z. B. Handschuhe/Schutzbrille im Labor) und tragen aktiv zu einem sicheren Arbeitsumfeld bei